

Aktenzeichen: 5 AZN 43/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 25. April 1984

- 5 AZN 43/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. Februar 1983

Hamburg

- H 2 Ca 499/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 9. September 1983

Hamburg

- 3 Sa 56/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzureichende Begründung, Tarifangelegenheit u. Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZN 43/84

3 Sa 56/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Hirt beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

arbeitsgerichts Hamburg vom 9. September 1983

- 3 Sa 56/83 - wird als unzulässig verworfen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über die Eingruppierung der Klägerin in eine bestimmte Vergütungsstufe und die daraus herzuleitenden Gehaltsansprüche.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Gewerkschaftssekretärin angestellt. Auf das Beschäftigungsverhältnis fanden die "Anstellungsbedingungen" der Beklagten Anwendung. Die Gehaltsgruppe und die Höhe der monatlichen Bezüge der Angestellten der Beklagten sind in einer Anlage geregelt, die selbständiger Bestandteil der Anstellungsbedingungen ist. Die Klägerin erhielt seit Juni 1980 Vergütung nach der Gehaltsgruppe 5 c vorletzte Stufe.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin Feststellung begehrt, daß sie sich seit dem 1. Juni 1981 in der Gehaltsgruppe A 5 c Endstufe befindet. Sie hat die Auffassung vertreten, nach den Anstellungsbedingungen sei jährlich automatisch eine Höhergruppierung vorzunehmen. Zumindest bestehe insoweit eine betriebliche Übung. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, aus den Anstellungsbedingungen ergebe sich kein Anspruch auf eine jährliche automatisch vorzunehmende Höhergruppierung. Nach der Betriebsübung erfolge eine Höhergruppierung nur nach vorausgegangener Leistungsbeurteilung und Befürwortung in einem förmlichen Ver-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fahren.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin. Sie wird darauf gestützt, der Rechtsstreit betreffe die Auslegung eines Tarifvertrages und habe grundsätzliche Bedeutung; ferner weiche das Urteil von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ab (Urteile vom 23. August 1956 - 2 AZR 405/55 - vom 3. Dezember 1959 - 2 AZR 612/57 - und vom 11. März 1971 - 5 AZR 361/70 - AP Nr. 1, 2 und 3 zu § 139 ZPO) und es liege somit eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vor.

II. Die Beschwerde ist nicht zulässig. Sie ist zwar durch den am 16. Januar 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Telebrief rechtzeitig eingelegt (vgl. hierzu für das Berufungsverfahren BAG Urteil vom 1. Juni 1983 - 5 AZR 468/80 - AP Nr. 1 zu § 74 ArbGG 1979 = NJW 1984, 199, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Ihre Begründung entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

1. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist die Nichtzulassungsbeschwerde nur in den in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG ausdrücklich aufgezählten Fällen statthaft. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, vorliegend gehe es um die Auslegung einer überregionalen Tarifnorm, so daß sich die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde aus § 72 a Abs. 1



Nr. 2 ArbGG ergebe. Das trifft nicht zu. Bei den allgemeinen Anstellungsbedingungen der Beklagten handelt es sich nicht um einen Tarifvertrag im Sinne des § 1 TVG. Das hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 25. Juni 1964 (BAG 16, 141 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gewerkschaftsangestellte) entschieden. Die Anstellungsbedingungen der Beklagten sind nicht von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt und nicht nach Maßgabe des Tarifvertragsgesetzes zustande gekommen. Das räumt auch die Klägerin ein. Sie ist jedoch der Auffassung, da die Anstellungsbedingungen der überregionalen Regelung der Lohn- und Gehaltsfragen der Beklagten und damit der Regelung einer Materie dienten, die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werde, erfüllten die Anstellungsbedingungen die Funktion eines Tarifvertrages und seien daher jedenfalls im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG als Tarifvertrag anzusehen. Dem kann der Senat nicht folgen. Unter "Tarifverträgen" im Sinne des § 72 a ArbGG sind nur solche zu verstehen, die nach Maßgabe des Tarifvertragsgesetzes zustande gekommen sind und dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Begriff entsprechen (vgl. BAG 34, 182 = AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

2. Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht auch nicht den Formerfordernissen, die für eine Divergenz zu stellen sind.

a) In einem solchen Fall muß der Beschwerdeführer darlegen, welche voneinander abweichenden abstrakten Rechtssätze das angezogene Urteil einerseits und das anzufechtende Urteil anderer-



seits aufgestellt haben und daß die anzufechtende Entscheidung auf dem angeführten Rechtssatz beruht (BAG Beschluß vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979, zu II 1 der Gründe). Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung eines in der angezogenen Entscheidung enthaltenen Rechtssatzes zur Begründung einer Divergenz nicht aus (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Die voneinander abweichenden Rechtssätze müssen sich aus der anzufechtenden wie der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG Divergenz, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

b) Die Klägerin hat keine fallübergreifenden Rechtssätze in dem anzufechtenden Urteil genannt, die abstrakten Rechtssätzen des Bundesarbeitsgerichts in den angezogenen Entscheidungen widersprechen. Die Beschwerde greift vielmehr nur die Ausführungen an, mit denen das Berufungsgericht eine betriebliche Übung mit dem von der Klägerin behaupteten Inhalt mit den Anforderungsvoraussetzungen innerhalb der Gehaltsstufe A 5 c für nicht vereinbar gehalten hat. Die Beschwerde ist der Auffassung, das Berufungsgericht hätte nach den vom Bundesarbeitsgericht in den angezogenen Entscheidungen aufgestellten Rechtsgrundsätzen sein Fragerecht ausüben und sodann ggf. über das Vorbringen der Klägerin Beweis erheben müssen. Damit gibt die Beschwerde zu erkennen, daß das Landesarbeitsgericht die vom Bundesarbeitsgericht aufge-



stellten Rechtsgrundsätze im vorliegenden Fall lediglich nicht angewandt hat. Hieraus ist aber noch nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht abstrakte Rechtsgrundsätze aufgestellt hat, die den in den angezogenen Entscheidungen enthaltenen abstrakten Rechtssätzen des Bundesarbeitsgerichts entgegenstehen. Zu Unrecht beruft sich die Beschwerde hierzu auf den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz. In seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1982 (2 AZN 337/82 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz) hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt, daß nicht jede Subsumtion "uno actu" mit der Aufstellung eines abstrakten Rechtssatzes verbunden ist. In Wirklichkeit rügt die Beschwerde im vorliegenden Fall lediglich eine unrichtige Rechtsanwendung.

Da die Beschwerde keine einander widersprechenden abstrakten Rechtssätze aus dem anzufechtenden und dem angezogenen Urteil aufweist, genügt sie schon nicht den Anforderungen, die an die Begründung einer Divergenz zu stellen sind. Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Thomas

Schneider

Michels-Holl

Schumacher

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)